

Unsere Ostmark



97. Kundmachung der Devisenstelle Wien über den Verkehr mit Edelmetallen

Unter gleichzeitiger Aufhebung der mit ihrer 6. und 72. Kundmachung sowie mit Absatz 3 ihrer 11. Kundmachung erlassenen Verfügungen gibt die Devisenstelle Wien im Einvernehmen mit der Reichsbankhauptstelle Wien über den Verkehr mit Edelmetallen folgendes bekannt:

A. 1. Personen und Firmen, die im Besitze einer gültigen Ausweiskarte (Bezugsschein) sind, dürfen

a) soweit es sich um Zahnärzte und Zahntechniker handelt, eine Menge Gold oder Platin in den für die Ausübung ihres Berufes erforderlichen Legierungen bis zum Gewichte von 15 g fein je Kalendermonat,

b) soweit es sich um andere Personen oder Firmen (Juweliere, Uhrmacher, Metallschleifer u. a. m.) handelt, eine Menge Gold oder Platin bis zum Gewichte von 100 g fein je Kalendermonat

— alle jedoch nur ausschließlich zur Verarbeitung in ihrem Beruf oder Gewerbe — bei einer der von der Reichsbankhauptstelle Wien ermächtigten Edelmetallfirmen gegen Zahlung in Reichsmark erwerben.

2. Den in Punkt 1 genannten Personen und Firmen ist es gestattet, auf die von ihnen etwa nicht voll in Anspruch genommenen Kontingente der jeweils vorangegangenen drei Monate bis zur Höhe von 50 % zurückzugreifen, insoweit das Kontingent des laufenden Kalendermonats bereits erschöpft sein sollte; der Berechnung sind hierbei für Übergangszeiten die jeweils zuletzt festgesetzten Kontingente zugrunde zu legen.

3. Die unter Punkt 1 genannten Personen und Firmen sind auch berechtigt, von dritten Personen Bruchgold oder Bruchplatin unter Anrechnung auf das ihnen zugebilligte Monatskontingent gegen Reichsmark zu erwerben.

Darüber hinaus dürfen die unter Punkt 1 a genannten Personen — soweit dies für ihre beruflichen Zwecke erforderlich ist — eine Menge Bruchgold oder Bruchplatin bis zu einem Gesamtgewicht von weiteren 15 g fein sowie die unter Punkt 1 b genannten Personen oder Firmen — soweit dies für ihre gewerblichen (industriellen) Zwecke erforderlich ist — eine Menge Bruchgold oder Bruchplatin bis zu einem Gesamtgewicht von weiteren 300 g gegen Zahlung in Reichsmark erwerben. Die Verkäufer solcher Bruchmetalle haben sich bei jedem solchen Geschäft zu vergewissern, ob der Käufer im Besitze einer Ausweiskarte (Bezugsschein) ist.

4. Ansuchen um Bewilligung zum Ankauf einer das Monatskontingent übersteigenden Menge Gold oder Platin (auch in Bruchform) sind im Einzelfall brieflich unter entsprechender Begründung bei der Devisenstelle Wien einzubringen.

5. Solange die Vorräte an Gold oder Platin in unverarbeitetem oder halbverarbeitetem Zustand die in Punkt 1 erwähnten Monatskontingente zuzüglich der nach Punkt 3 vorgesehenen Mengen an Bruchmetall übersteigen, dürfen die unter Punkt 1 genannten Personen oder Firmen weder unverarbeitetes oder halbverarbeitetes Gold (Platin) noch Bruchgold (Bruchplatin) erwerben.

6. Hinsichtlich des nach den vorstehenden Bestimmungen zulässigen Vorrates — soweit ein solcher für die Aufrechterhaltung des Betriebes unbedingt erforderlich ist — werden die unter Punkt 1 genannten Personen und Firmen von der Anmelde- und Angebotspflicht gemäß § 8 Abs. 2 der Devisenverordnung für das Land Österreich solange befreit, als sie im Besitze einer gültigen Ausweiskarte (Bezugsschein) sind.

7. Die unter Punkt 1 genannten Personen und Firmen dürfen ohne Anrechnung auf das ihnen zugebilligte Kontingent Bruchgold und Bruchplatin für jene Mengen Gold oder Platin in Zahlung nehmen, das in dem von ihnen gelieferten Fertigfabrikat — z. B. bei Zahnärzten in der Goldbrücke oder Plombe — enthalten ist. Die Berechnung hat nach beiden Richtungen nach dem tatsächlichen Feingewicht zu erfolgen. Entstehende Differenzen sind in Reichsmark auszugleichen. Soweit am Monatsende festgestellt wird, daß dadurch die nach Punkt 1 und 3 zulässigen Vorratsmengen überschritten werden, ist der Überschuß an Bruchgold oder Bruchplatin in der Zeit vom 1. bis 5. des folgenden Monats an eine von der Reichsbankhauptstelle Wien ermächtigte Edelmetallfirma gegen Reichsmark zu verkaufen.

8. Die in Punkt 1 genannten Personen und Firmen, die im Besitze einer Ausweiskarte oder eines Ermächtigungsschreibens der Devisenstelle Wien sind, auf Grund deren sie kein Feingold (-platin), wohl aber Bruchgold und Bruchplatin im Rahmen der Ermächtigung erwerben dürfen, sind verpflichtet, am letzten eines jeden Monats eine Bestandaufnahme des solcherart von ihnen angekauften Bruchmetalls vorzunehmen. Sofern der Gesamtvorrat trotz teilweisem Weiterverkauf an eine andere der in Punkt 1 angeführten Personen oder Firmen oder an eine von der Reichsbankhauptstelle Wien ermächtigte Edelmetallfirma auf fein umgerechnet zusammen 100 g übersteigen sollte, haben sie die 100 g übersteigende Menge an Bruchgold (Bruchplatin) in der Zeit vom 1. bis 5. des folgenden Monats an eine der von der Reichsbankhauptstelle Wien ermächtigte Edelmetallfirma gegen Reichsmark zu verkaufen.

B. 1. Den von der Reichsbankhauptstelle Wien gemäß § 12 Abs. 4 der Devisenverordnung für das Land Österreich ermächtigten Edelmetallfirmen wird die Bewilligung erteilt,

an die unter Abschnitt A, Punkt 1 a, genannten Personen je Kalendermonat eine Menge Gold oder Platin in den erforderlichen Legierungen bis zum Gewicht von zusammen 15 g fein gegen Reichsmark zu verkaufen oder bis zu diesem Feingewicht von solchen Personen angebotenes Bruchgold oder Bruchplatin gegen legiertes Gold oder Platin zu tauschen,

an die nach Abschnitt A, Punkt 1 b, in Frage kommenden Personen und Firmen je Kalendermonat eine Menge unverarbeitetes oder halbverarbeitetes Gold oder Platin bis zum Gewicht von zusammen 100 g fein gegen Reichsmark zu verkaufen oder bis zu diesem Feingewicht von solchen Personen oder Firmen angebotenes Bruchgold oder Bruchplatin gegen unverarbeitetes oder halbverarbeitetes Gold oder Platin zu tauschen.

2. Überdies können die ermächtigten Edelmetallfirmen Bruchgold und Bruchplatin, soweit es ihnen von einer der unter Abschnitt A, Punkt 1 a, genannten Personen angeboten wird, bis zu einem Gesamtfeingewicht von weiteren 15 g,

soweit es ihnen von einer nach Abschnitt A, Punkt 1 b, in Frage kommenden Person oder Firma angeboten wird, bis zu einem Gesamtfeingewicht von weiteren 300 g gegen unverarbeitetes oder halbverarbeitetes Gold oder Platin tauschen.

3. Die nach Punkt 1 und 2 vorgesehenen Abgaben und Tausche dürfen nur insoweit vorgenommen werden, als aus den Eintragungen auf der Ausweiskarte des Käufers einwandfrei hervorgeht, daß der Inhaber der Ausweiskarte die ihm

Wiener Zunft Wien I, Schulhof 6, II. Stock

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Parteien, die außerhalb der angegebenen Parteienverkehrszeiten in der Zunft vorsprechen, nicht vorgelassen bzw. wegen Arbeitsüberhäufung ihre Agenden und Anliegen nicht angenommen und keiner Bearbeitung unterzogen werden können.

In Junftangelegenheiten:

täglich außer Samstag von 13 bis 15 Uhr.

In Arisierungangelegenheiten:

(Geschäfts-An- und -Verkäufe)

täglich von 10 bis 12 Uhr.

In kommissarischen Angelegenheiten:

täglich außer Samstag von 18 bis 20 Uhr.

Sprechstunden des Junftmeisters:

Montag, Mittwoch und Freitag von 18 bis 19 Uhr.

(X/1952)